

B u n d e s r a t

Direktorin

Berlin, den 6. Mai 2016

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 945. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 13. Mai 2016, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Erstes Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz - 1. FimanoG)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 180/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - 1
2. Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 181/16 Drucksache 181/1/16 Ausschussbeteiligung	- R - G - 2

3.	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)			
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 213/16 zu Drucksache 213/16 Ausschussbeteiligung		- R -	3
4.	Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes			
	gemäß Artikel 85 Absatz 1 und Artikel 87d Absatz 2 GG Drucksache 182/16 Ausschussbeteiligung		- Vk -	4
5.	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes			
	gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Freistaates Sachsen Drucksache 184/16 Drucksache 184/1/16 Ausschussbeteiligung		- AIS - R -	5

6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung **kostenerstattungsrechtlicher Vorschriften bei unbegleiteter Einreise von minderjährigen Ausländern**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Baden-Württemberg
Drucksache 185/16
Drucksache 185/1/16
Ausschussbeteiligung
- FJ - AIS - Fz -
- In -
- 6
7. Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung der Anzahl der vorzuschlagenden Personen bei **Schöffenwahlen**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Berlin
Drucksache 107/16
Drucksache 107/1/16
Ausschussbeteiligung
- R - In -
- 7
8. Entwurf eines Gesetzes zur **Aufhebung des § 103 des Strafgesetzbuches**
- Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten -
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Hamburg, Bremen,
Nordrhein-Westfalen, Schleswig-
Holstein, Thüringen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 214/16
- 8

		<u>Seite</u>
9.	Entschließung des Bundesrates zur Einräumung eines Klagerechts für die Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern zur Umsetzung der Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH	
	Antrag der Länder Hamburg und Brandenburg Drucksache 171/16 Drucksache 171/1/16 Ausschussbeteiligung	- R - In - 9
10.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 155/16 Ausschussbeteiligung	- AV - U - 10
11.	Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 156/16 Drucksache 156/1/16 Ausschussbeteiligung	- FJ - Fz - G - - In - R - Wi - 11
12.	Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Transplantationsregisters	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 157/16 Drucksache 157/1/16 Ausschussbeteiligung	- G - In - 12

			<u>Seite</u>
13.	Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 158/16 Ausschussbeteiligung	- In - V -	13
14.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundsmeldegesetzes und weiterer Vorschriften		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 159/16 Drucksache 159/1/16 Ausschussbeteiligung	- In - R -	14
15.	Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz - FFG)		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 160/16 Drucksache 160/1/16 Ausschussbeteiligung	- K - R - Wi -	15
16.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 161/16 Drucksache 161/1/16 Ausschussbeteiligung	- R -	16

17. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Strafgesetzbuches** -
Verbesserung des **Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG
Drucksache 162/16
Drucksache 162/1/16
Ausschussbeteiligung
- R - FJ - In - 17
18. Entwurf eines Gesetzes zur **verbesserten Durchsetzung des
Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf
angemessene Vergütung**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 163/16
Drucksache 163/1/16
Ausschussbeteiligung
- R - K - Wi - 18
19. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung **bewachungsrechtlicher
Vorschriften**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 164/16
Drucksache 164/1/16
Ausschussbeteiligung
- Wi - Fz - In - 19

20.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Dezember 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung			
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 165/16 zu Drucksache 165/16 Ausschussbeteiligung	- Fz -		20
21.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen COM(2016) 198 final			
	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 176/16 zu Drucksache 176/16 Drucksache 176/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - R - - Wi -		21
22.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa COM(2016) 197 final			
	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 172/16 Drucksache 172/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - AIS - In - - Wi -		22

	<u>Seite</u>
23. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer : Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum - Zeit für Reformen COM(2016) 148 final; Ratsdok. 7687/16	
gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 191/16 Drucksache 191/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - Wi - 23
24. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für den Zugang zum Markt für Hafendienste und für die finanzielle Transparenz der Häfen COM(2013) 296 final; Ratsdok. 10154/13	
gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 439/13 ¹ zu Drucksache 439/13 Drucksache 208/16 Ausschussbeteiligung	- EU - U - Vk - - Wi - 24
25. Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2014	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 188/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - 25

¹ Wiederaufnahme der Beratungen in EU, Vk und Wi.

			<u>Seite</u>
26.	Einunddreißigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 147/16 Ausschussbeteiligung	- G - In -	26
27.	Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-EM 2016		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 148/16 Ausschussbeteiligung	- U - G - In -	27
28.	Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 166/16 Drucksache 166/1/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - R -	28
29.	a) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"		
	gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" Drucksache 192/16 Ausschussbeteiligung	- K -	29a und b

b) Benennung eines Mitglieds des **Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"**

gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur
Errichtung einer Stiftung "Haus der
Geschichte der Bundesrepublik
Deutschland"
Drucksache 198/16
Ausschussbeteiligung

- K -

29a und b

TOP 1:

Erstes Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz - 1. FiMaNoG)

Drucksache: 180/16

Mit dem Gesetz soll in Umsetzung von europäischen Vorgaben die Transparenz auf den Finanzmärkten sowie der Anlegerschutz im Nachgang der Finanzkrise weiter verbessert werden.

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulationen soll u. a. eine Verbesserung der Überwachung von Marktmissbrauch und eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei Insiderhandel und Marktmanipulation erfolgen.

Zudem sollen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen und über Zentralverwahrer ausgeführt und u. a. europaweit einheitliche Anforderungen an die Lieferung und Abrechnung von Finanzinstrumenten festgeschrieben werden.

Ferner sollen mit der Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte (PRIIP) u. a. die Anforderungen an Informationsblätter, die Kleinanlegern bei dem Vertrieb von "verpackten" Anlageprodukten zur Verfügung gestellt werden müssen, europaweit vereinheitlicht werden.

Der Bundesrat hat in der 942. Sitzung am 26. Februar 2016 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (siehe BR-Drucksache 19/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 14. April 2016 mit einigen Änderungen beschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 2:

Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Drucksache: 181/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz werden die Straftatbestände Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen in den Abschnitt Straftaten gegen den Wettbewerb des Strafgesetzbuches neu eingeführt. Einbezogen werden alle Heilberufe, für deren Ausübung oder Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erforderlich ist, und die Regelungen gelten für Sachverhalte innerhalb und außerhalb des Bereiches der gesetzlichen Krankenversicherung. In besonders schweren Fällen, insbesondere wenn die Tat sich auf einen besonders großen Vorteil bezieht oder von Tätern gewerbs- oder bandenmäßig begangen wird, beträgt die Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre.

Korruption im Gesundheitswesen beeinträchtigt den Wettbewerb, verteuert medizinische Leistungen und untergräbt das Vertrauen von Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes seien die Korruptionstatbestände des Strafgesetzbuches für niedergelassene Vertragsärzte grundsätzlich nicht anwendbar, weil diese weder als Amtsträger noch als Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen handelten. Der Unrechtsgehalt von Korruption werde zudem von den auf den Vermögensschutz ausgerichteten Straftatbeständen der Untreue und des Betruges, die auch das Geben und Nehmen von Bestechungsgeldern nur eingeschränkt erfassten, nicht hinreichend abgedeckt. Bei der strafrechtlichen Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen bestehende Lücken sollen durch das Gesetz geschlossen werden.

Durch Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird außerdem - durch die Institutionalisierung eines Erfahrungsaustausches und die Einführung von Berichtspflichten - die Zusammenarbeit der bei den Kassenärztlichen Vereinigungen, Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, den Krankenkassen und beim Spitzenverband Bund der Krankenkassen einzurichtenden Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen verstärkt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 360/15) Stellung genommen und gefordert, dass der Tatbestand des korrupten Verhaltens, das körperliche Gesundheitsschäden zur Folge habe, als besonders schwerer Fall aufgenommen werde sowie auch Sachverhalte außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung, beispielsweise Fehlverhalten bei der Erbringung ambulanter oder medizinischer Behandlungen oder bei der Rehabilitation durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder der Rentenversicherung, in die Regelungen einbezogen werden sollten, vgl. BR-Drucksache 360/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/8106) in seiner 164. Sitzung am 14. April 2016 mit Änderungen angenommen. Insbesondere werden die tatbestandlichen Bezugsentscheidungen auf den Bezug von Arznei- und Heilmitteln sowie von Medizinprodukten beschränkt, die zur unmittelbaren Anwendung durch den diese beziehenden Angehörigen des Heilberufes oder seiner Berufshelfer bestimmt sind. Die neu eingeführten Straftatbestände werden nunmehr nicht mehr wie im zugrundeliegenden Gesetzentwurf vorgesehen als Antragsantragsdelikte sondern als Officialdelikte ausgestaltet. Den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen und dem Spitzenverband der Krankenkassen wird zudem eine Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Erlass verbindlicher Regelungen vorgegeben.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Mit der von beiden Ausschüssen ferner empfohlenen EntschlieÙung soll begrüÙt werden, dass mit dem Gesetz eine rechtliche Grundlage zur Bekämpfung korruptiven Handelns im Gesundheitswesen geschaffen wird. Nicht für sachgerecht werde gehalten, dass durch das alleinige Erfassen wettbewerbsbezogener Handlungen die patientenschutzbezogene Handlungsmodalität und damit wesentliche Inhalte und Schutzzwecke entfielen. Der Bundesrat solle die Bundesregierung bitten, die Praxis daraufhin zu beobachten, ob Strafverfolgungslücken auftreten würden und das Vertrauen der Patienten in das Gesundheitssystem beeinträchtigt würde, um in diesen Fällen die notwendigen gesetzlichen Änderungen vornehmen zu können.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind der **BR-Drucksache 181/1/16** zu entnehmen.

TOP 3:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Drucksache: 213/16 und zu 213/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es einerseits, die Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72; VG-Richtlinie) in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie 2014/26/EU hätte bis zum 10. April 2016 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Andererseits wird das Verfahren zur Ermittlung der Vergütung für Geräte und Speichermedien schneller und effizienter ausgestaltet, die Effizienz der Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften gestärkt und der gesetzliche Anspruch auf die Geräte- und Speichermedienvergütung gegenüber den Vergütungsschuldnern gesichert.

Zu diesem Zweck sieht das Gesetz vor, das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (UrhWahrnG) als derzeit geltenden deutschen Rechtsrahmen durch ein neues Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) abzulösen, das sowohl die in Umsetzung der VG-Richtlinie erlassenen Bestimmungen als auch die Reformvorschriften hinsichtlich des Verfahrens zur Ermittlung der Geräte- und Speichermedienvergütung enthält.

Soweit unionsrechtlich oder sonst geboten, soll das VGG neben den Vorgaben der VG-Richtlinie auch die bewährten Regeln des deutschen Wahrnehmungsrechts, teils angepasst, übernehmen. Zugleich gestaltet das VGG das Verfahren zur Tarifaufstellung im Bereich der Geräte- und Speichermedienvergütung schneller und effizienter aus, stärkt die Effizienz der Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und sichert den gesetzlichen Anspruch auf die Geräte- und Speichermedienvergütung gegenüber den Vergütungsschuldnern.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 634/15), zu dem der Bundesrat in seiner 941. Sitzung am 29. Januar 2016 Stellung genommen hat, vgl. BR-Drucksache 634/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 167. Sitzung am 28. April 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/8268) mit Änderungen angenommen und eine Entschließung gefasst. Die Änderungen betreffen Möglichkeiten der Abweichung vom Schriftformerfordernis bei Wahrnehmungsverträgen, die Ermöglichung der elektronischen Stimmrechtsausübung zusätzlich zur Mitgliederhauptversammlung, die Unterbindung möglicher Interessenkonflikte, die Anlage der Einnahmen der Verwertungsgesellschaften aus den Rechten, den Wegfall der ursprünglich vorgesehenen Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, gemeinsam einen Gesamtvertrag mit einer Nutzervereinigung zu schließen, wenn die Nutzung die Rechte mehr als einer Verwertungsgesellschaft betrifft sowie die Anordnung von Sicherheitsleistungen bei erbrachten angemessenen Teilleistungen. Die Anregungen des Bundesrates hat der Deutsche Bundestag hierbei nicht berücksichtigt, die vom Bundesrat thematisierte Problematik des Ausschlusses der Verleger von den gesetzlichen Vergütungsansprüchen jedoch zum Gegenstand seiner Entschließung gemacht und die Bundesregierung sowie die Europäische Union zu einem entsprechenden Tätigwerden aufgefordert.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 4:

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Drucksache: 182/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des zustimmungspflichtigen Gesetzes ist es, europarechtliche Vorgaben, insbesondere in den Bereichen Flugroutenfestlegung, Flughäfen und Flugbetrieb, in nationales Recht umzusetzen. So wird etwa klargestellt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung bereits bei der Planfeststellung eines Flughafens den gesamten räumlichen Einwirkungsbereich einbeziehen muss. Auch werden verschiedene betriebliche und organisatorische Anforderungen an Prozesse und Strukturen der Luftverkehrsbehörden und an Flugplatzbetreiber in nationales Recht umgesetzt.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme vom 6. November 2015 (BR-Drucksache 439/15 (Beschluss)) insgesamt sechs Änderungen und drei Prüfbiten zum Gesetzentwurf zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes beschlossen, die die folgenden Regelungen betreffen:

1. Terminus "bestimmte Gebiete" in § 8 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
2. Übermittlung der BAF-Entscheidungen in § 18a LuftVG sowie Inkrafttreten
3. Bußgeld bei Verstößen gegen Nachtflugbeschränkungen in Höhe von bis zu 50 000 Euro in § 58 Absatz 2 LuftVG
4. Redaktionelle Änderungen betreffend die Regelungen zum Zeugnis für einen Verkehrslandeplatz in § 53 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)
5. Redaktionelle Änderung im Gebührenverzeichnis der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) betreffend die Bezeichnung "Flugplatz"
6. Tabellenübersicht zu der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung in § 3 BADV
7. Prüfbitte zu den Leitlinien der Kommission zu staatlichen Beihilfen für Flughäfen
8. Prüfbitte zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm

9. Prüfbitte hinsichtlich der Anpassung der Systematik der nationalen Vorschriften an europäisches Recht.

Mit dem Gesetz werden die vorstehenden Änderungen zu Nummer 1 bis Nummer 5 umgesetzt.

Die Tabellenübersicht zu der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (zu Nummer 6) soll im Wege einer Ministerverordnung erlassen werden. Zu den Prüfbitten unter Nummern 7 und 9 sieht die Bundesregierung derzeit keinen Handlungsbedarf. Zu Nummer 8 hat die Bundesregierung erklärt, Prüfungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm eingeleitet zu haben.

Der Deutsche Bundestag hat darüber hinausgehend weitere Änderungen beschlossen, die Eingang in das Gesetz gefunden haben.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Änderungen vor dem Hintergrund des Absturzes der Germanwings-Maschine, wie das Verbot der Führung von Luftfahrzeugen unter Einfluss von Alkohol, Drogen, psychoaktiven Stoffen sowie bestimmten Medikamenten und die stichprobenweise Tauglichkeitskontrolle von Luftfahrzeugführern durch die Luftfahrtunternehmen und das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) sowie eine Bußgeldbewehrung bei Verstößen. Aufgenommen wurde ebenso die Schaffung einer neuen flugmedizinischen Datenbank für Tauglichkeitszeugnisse, die personenbezogen gespeichert werden, um EU-Vorgaben zu genügen, sowie die Aufhebung der Pseudonymisierung unter Einhaltung der nationalen Datenschutzbestimmungen.

Das Gesetz beinhaltet daneben im Zusammenhang mit Regelungen zum Flugbetrieb von Hubschraubern der Luftrettung auch wieder die Möglichkeit, Dachlandstellen an Krankenhäusern, nach einer Einzelfallprüfung durch das Luftfahrt-Bundesamt, unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 85 Absatz 1 und Artikel 87d Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 5:

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- Antrag des Freistaates Sachsen -**

Drucksache: 184/16

Der Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen schlägt vor, durch Änderungen im Sozialgerichtsgesetz (SGG) die anhaltend hohen Fallzahlen bei den Sozialgerichten abzubauen.

Der Gesetzentwurf greift Vorschläge einer Arbeitsgruppe verschiedener Landesjustizverwaltungen aus dem Jahre 2012 auf, die bislang noch nicht umgesetzt wurden. Diese betreffen insbesondere Vereinfachungen im gerichtlichen Verfahren.

So soll es - bei Vorliegen des Einverständnisses der Verfahrensbeteiligten - möglich werden, dass der Vorsitzende Richter ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter entscheiden kann (sogenannter konsentierter Einzelrichter). Entsprechende Regelungen finden sich bereits in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Finanzgerichtsordnung (FGO). Der Umfang der gerichtlichen Überprüfung der angegriffenen Verwaltungsakte soll künftig beschränkt werden können, wenn sich die Beteiligten übereinstimmend hierzu erklären. Damit könnte der Kläger auch im Sozialgerichtsverfahren das Recht bekommen zu bestimmen, worüber er eine gerichtliche Entscheidung begehrt.

Im Berufungsrecht soll die Verfahrensordnung an die VwGO und Zivilprozessordnung (ZPO) angeglichen werden. Künftig soll über Berufungen durch Beschluss entschieden werden können, wenn das Gericht sie einstimmig für begründet oder einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hält.

Eine weitere Änderung betrifft die Zuständigkeit des Berichterstatters für Nebenentscheidungen im Berufungsverfahren gegen Gerichtsbescheide in § 153 Absatz 5 SGG.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf mit einer klarstellenden Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 184/1/16** ersichtlich.

TOP 6:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kostenerstattungsrechtlicher Vorschriften bei unbegleiteter Einreise von minderjährigen Ausländern - Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 185/16

I. Zum Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt Baden-Württemberg, das bis zum 31. Oktober 2015 geltende komplexe Kostenausgleichssystem, das für unbegleitete minderjährige Ausländer im Kinder- und Jugendhilferecht gilt, zu beenden. Dieses soll durch eine realitätsgerechte Anpassung der Fristen für die Abwicklung bewirkt werden. Außerdem soll die nach bisheriger Rechtslage geltende Monatsfrist ab Einreise wegfallen.

Bis zum 31. Oktober 2015 wurden unbegleitete minderjährige Ausländer durch das Jugendamt betreut und versorgt, in dessen Zuständigkeitsbereich sie sich zu Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhielten. Das jeweils kostenerstattungspflichtige Land wurde aufgrund eines vom Bundesverwaltungsamt durchzuführenden Belastungsvergleichs bestimmt, der das Ziel einer gleichmäßigen Belastung der Länder nach der Einwohnerzahl verfolgte. Dieses System wurde zum 1. November 2015 durch das bundesweite Verfahren zur Verteilung minderjähriger Ausländer nach dem Königsteiner Schlüssel abgelöst. Um das bisherige System des Kostenausgleichs zeitnah vollständig abwickeln zu können, sollen verbindliche Fristen für die Abrechnung der örtlichen Träger (Jugendämter) gegenüber dem jeweils erstattungspflichtigen Land sowie eine einheitliche Verjährungsfrist zum 31. Dezember 2016 festgelegt werden.

Nach bisheriger Rechtslage setzt eine Kostenerstattung durch das jeweils zuständige Land voraus, dass Jugendhilfe binnen eines Monats ab Einreise gewährt wurde. Aufgrund des erheblichen Anstiegs des Zugangs unbegleiteter minderjähriger Ausländer wurden und werden unbegleitete minderjährige Ausländer zum Teil erst später als einen Monat nach Einreise als solche identifiziert. Da die bislang ab der Einreise laufende Monatsfrist hinsichtlich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer, bei denen die Zuständigkeit der örtlichen Träger seit 1. November 2015 über das bundesweite Verteilverfahren

begründet wird, kein sachgerechtes Kriterium zur Zuordnung der Kostenlast mehr darstelle, soll in diesen Fällen stets eine Kostenerstattung durch das Land, zu dessen Bereich der zuständige örtliche Träger gehört, vorgesehen werden. Des Weiteren sollen die Voraussetzungen für die Kostenerstattung durch das jeweils zuständige Land auch in den Fällen modifiziert werden, in denen unbegleitete minderjährige Ausländer vor dem 1. November 2015 eingereist und nach dem 1. Juni 2015 erstmalig als solche identifiziert wurden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Um das Ziel der solidarischen Lastentragung zu erreichen, soll hinsichtlich der Kostenerstattungsverfahren eine begrenzte Sonderregelung für das Jahr 2015, dem Jahr der akuten Krisensituation mit extrem hohen Fallzahlen, geschaffen werden.

Um das Kostenerstattungs- und Ausgleichsverfahren für Altfälle reibungslos abwickeln zu können, sollen außerdem gesonderte Fristen zur Geltendmachung und zur Rechnungsstellung sowie zur Anmeldung zum Belastungsausgleich berücksichtigt werden, die jeweils auch einen nachgelagerten Ausgleich ermöglichen.

Weiter soll aus gesetzestechnischen Gründen kein konkreter Verjährungstermin sondern eine abstrakte Verjährungsfrist vorgesehen werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 185/1/16** ersichtlich.

TOP 7:

Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung der Anzahl der vorzuschlagenden Personen bei Schöffenwahlen
- Antrag des Landes Berlin -

Drucksache: 107/16

I. Zum Inhalt des Entwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Erstellung der Vorschlagslisten zur Wahl von Schöffinnen und Schöffen deutlich zu erleichtern. Bisher sind doppelt so viele Personen zu benennen, wie tatsächlich als Schöffinnen und Schöffen benötigt werden. Künftig soll es ausreichen, wenn nur noch mindestens eineinhalbmal so viele Kandidatinnen und Kandidaten benannt werden.

Die Möglichkeit, von dieser Option Gebrauch zu machen, reduziere nach Auffassung des antragstellenden Landes Schwierigkeiten bei der Benennung und den Verwaltungsaufwand bei den Wahlen. In größeren Gemeinden, insbesondere in Hamburg und Berlin, gestalte sich die Erstellung der Vorschlagslisten mitunter als schwierig, weil keine ausreichende Anzahl von Freiwilligen gefunden werde. Die erheblichen Lücken müssten die Gemeinden durch eine Zufallsauswahl aus dem Melderegister füllen. Diese Zufallsauswahl sei jedoch mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Außerdem solle durch die geplante Reduzierung der Wahlvorschläge die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, dass diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die sich freiwillig gemeldet haben, auch gewählt würden. Dadurch werde wahrscheinlicher, dass diese sich auch in einer neuen Kampagne wieder zur Wahl stellten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

TOP 8:

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des § 103 des Strafgesetzbuches

- Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten -
- Antrag der Länder Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen -

Drucksache: 214/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, den Straftatbestand der Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten durch Aufhebung von § 103 StGB ersatzlos zu streichen. Nach Auffassung der antragstellenden Länder sei dieser Straftatbestand bereits bei seiner Wiedereinführung im Jahre 1953 umstritten gewesen, da befürchtet wurde, dass diese Strafbarkeit insbesondere hinsichtlich der Vertreter von Diktaturen zu weit ausgedehnt werden könne. Zudem bestehe zwar die völkerrechtliche Pflicht, Angriffe auf Repräsentanten ausländischer Staaten zu bestrafen, ob dies sich allerdings auf Angriffe gegen die Ehre im Sinne von § 103 StGB beziehe, sei strittig. Nach herrschender Meinung bestünde keine Verpflichtung zu Sonderstrafnormen mit erhöhter Strafan drohung. Ehrverletzende Äußerungen gegenüber dem zu schützenden Kreis wären auch weiterhin durch die Tatbestände der Beleidigung erfasst und könnten entsprechend sanktioniert werden. Durch die Aufhebung von § 103 StGB entstehe keine Strafbarkeitslücke. Zudem entfiere als Verfahrensvoraussetzung eine durch die Bundesregierung zu erteilende Ermächtigung zur Strafverfolgung. Die Entscheidung über die Strafverfolgung und die Wertung der Tat hinsichtlich der Meinungsfreiheit, würde damit von der politischen Ebene auf zuständige Behörden der Strafverfolgung und die Ebene der unabhängigen Gerichte verlagert. § 103 StGB habe auch nur eine geringe praktische Bedeutung, da es in den Jahren 2007 bis 2014 insgesamt nur zu fünf Verurteilungen wegen eines Deliktes gegen ausländische Staaten gekommen sei.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Die antragstellenden Länder haben gebeten, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 945. Sitzung des Bundesrates am 13. Mai 2016 aufzunehmen.

TOP 9:

Entschließung des Bundesrates zur Einräumung eines Klagerechts für die Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern zur Umsetzung der Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH

- Antrag der Länder Hamburg und Brandenburg -

Drucksache: 171/16

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem den Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern ein ausdrücklich normiertes Klagerecht entsprechend den Vorgaben des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 6. Oktober 2015 (Rechtssache C-362/14) eingeräumt wird. Zugleich soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Bundesrat diesem Klagerecht der Datenschutzaufsichtsbehörden für die Gewährleistung einer effektiven Datenschutzkontrolle große Bedeutung beimisst.

Die antragstellenden Länder begründen ihren Entschließungsantrag damit, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit der genannten Entscheidung die Rechtsstellung der Datenschutzaufsichtsbehörden weiter gestärkt habe. Der EuGH habe darin ausdrücklich ausgeführt, dass Datenschutzaufsichtsbehörden nach der Richtlinie 95/46/EG im Lichte von Artikel 8 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dann ein Klagerecht haben müssten, wenn sie die Rügen einer Person, die sich mit einer Eingabe zum Schutz ihrer Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten an sie gewandt hat, für begründet hielten. Insoweit sei es Sache des nationalen Gesetzgebers, Rechtsbehelfe vorzusehen, die es der betreffenden nationalen Aufsichtsbehörde ermöglichen, die von ihr für begründet erachteten Rügen vor den nationalen Gerichten geltend zu machen. Da unsicher sei, ob in Deutschland bereits ein entsprechendes Klagerecht der Aufsichtsbehörden im Sinne des genannten Urteils existiere, bestehe aktuell ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundesebene. Nach Ansicht der antragstellenden Länder könnte die Einführung einer besonderen Form der Feststellungsklage zweckmäßig sein.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung ergänzt um eine spezielle Form der objektiven Feststellungsklage zu fassen. Des Weiteren solle in der Entschließung zum Ausdruck gebracht werden, dass der Bundesrat es für geboten halte, ergänzend zu überprüfen, wie Datenschutzbehörden ermächtigt werden können, die der Bundesrepublik Deutschland zur Überprüfung verbindlicher EU-Rechtsakte eingeräumten Rechte, zum Beispiel zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage vor dem Europäischen Gerichtshof, in Vertretung wahrzunehmen.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung unverändert zu fassen.

Einzelheiten der Ausschussempfehlungen sind aus **Drucksache 171/1/16** ersichtlich.

TOP 10:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

Drucksache: 155/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz geändert werden. Geändert werden sollen damit die Vorschriften zum Dauergrünlanderhalt im Rahmen des Greening der EU-Direktzahlungen.

Mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz wurden 2014 unter anderem Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland im Rahmen des Greening der EU-Direktzahlungen für Landwirte getroffen. Die Europäische Kommission hat im Sommer 2015 einen Leitfaden zur Durchführung der EU-Vorschriften über Dauergrünland vorgelegt. Nach der darin getroffenen Auslegung liegt eine Umwandlung von Dauergrünland auch dann vor, wenn eine Dauergrünlandfläche nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird (z.B. wegen Aufforstung, natürlicher Sukzession oder Stallbau auf der Fläche).

Davor wurde in Deutschland allgemein davon ausgegangen, dass unter Umwandlung hier nur eine andere landwirtschaftliche Flächennutzung, also als Ackerland oder für Dauerkulturen, zu verstehen ist. Für nichtlandwirtschaftliche Flächen werden keine Direktzahlungen gewährt.

Um im Ergebnis materiell den Zustand herzustellen, der vom Gesetzgeber beabsichtigt war, ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf folgendes vorgesehen:

- Im Rahmen der nach dem Leitfaden bestehenden engen Grenzen soll auf Antrag die Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel aufgehoben werden, wenn es in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden soll.
- Die Genehmigung zur Umwandlung von anderem als umweltsensiblen Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche soll ohne Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland erteilt werden.
- Schließlich sollen bereits erfolgte entsprechende Umwandlungen geheilt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 11:

Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

Drucksache: 156/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, umfassend die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen legaler Prostitution zu regeln.

Die Regelungen betreffen sowohl Prostituierte als auch Betreiber von Bordellen. Es sollen gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden, die effektiv und praxistauglich sind, um die in der Prostitution Tätigen besser zu schützen und ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken, um fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit der in der Prostitution Tätigen zu schaffen sowie um Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen Prostituierte, Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen.

Durch ein Prostituiertenschutzgesetz sollen umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen werden. Außerdem sollen Änderungen im Prostitutionsgesetz, im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, in der Gewerbeordnung und im Vierten Buch Sozialgesetzbuch vorgenommen werden.

Der Entwurf enthält folgende Schwerpunkte:

- Einführung einer Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe:
Die Erteilung der Erlaubnis soll an die Erfüllung gesetzlicher Mindestanforderungen und an die Zuverlässigkeit des Betreibers gekoppelt werden.
- Einführung einer Anmeldepflicht für Prostituierte:
Die Ausübung der Prostitution selbst soll weiterhin erlaubnisfrei bleiben. Allerdings sollen Prostituierte ihre Tätigkeit künftig anmelden müssen. Die Anmeldung soll für zwei Jahre gültig und verlängerbar sein. Voraussetzung für die Anmeldung soll der Nachweis einer gesundheitlichen Beratung, die

jährlich zu wiederholen ist, sein. Bei Prostituierten unter 21 Jahren soll die Anmeldung nur ein Jahr gültig sein und die Wiederholung der gesundheitlichen Beratung halbjährlich erfolgen.

- Einführung einer Kondompflicht,
- Einführung von Überwachungsbefugnissen, Kontroll- und Betretensrechten der zuständigen Behörden sowie von Bußgeldvorschriften:

Sofern gegen gesetzliche Pflichten verstoßen wird, sollen Bußgelder gegen Prostituierte, Bordellbetreiber und auch Freier verhängt werden können. Auch der Entzug der Erlaubnis zum Betreiben einer gewerblichen Prostitutionsstätte ist vorgesehen. Die Bußgelder sollen von 1 000 bis 50 000 Euro reichen.

- Stärkung des Zugangs von Frauen und Männern in der Prostitution zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten.

Bis auf 33 000 Euro, die einmalig für die Evaluation der Neuregelung durch den Bund veranschlagt sind, entfällt nach Darstellung der Bundesregierung der gesamte Erfüllungsaufwand der Verwaltung auf Länder und Kommunen (einmaliger Umstellungsaufwand von etwa 11 Millionen Euro, jährlicher Aufwand von etwa 13 Millionen Euro).

Die Vorschriften sollen am 1. Juli 2017 in Kraft treten, damit Länder und Kommunen ausreichend Zeit für die Einrichtung der neuen Verfahren haben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes umfänglich Stellung zu nehmen.

Zunächst reklamieren übereinstimmend der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Rechtsausschuss** die nicht vorgesehene Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates zum Gesetzesvorhaben insgesamt.

Mit der Empfehlung des **federführenden Ausschusses für Frauen und Jugend** und des **Gesundheitsausschusses**, die §§ 3 bis 11 des Prostitutionsschutzgesetzes (ProstSchG) zu streichen, sprechen sich beide Ausschüsse übereinstimmend und grundsätzlich gegen die vorgesehene Anmeldepflicht und gegen die vorgesehene Pflicht zur gesundheitlichen Beratung von Prostituierten sowie gegen die Ausgestaltungen dieser Pflichten aus. Ebenfalls übereinstimmend lehnen beide Ausschüsse die gesetzliche und mit Bußgeld bewehrte Kondompflicht mangels Kontrollierbarkeit ab; auch hier wird empfohlen, die entsprechende Vorschrift (§ 32 Absatz 1 und 2 ProstSchG) zu streichen. Hinsichtlich des Inkrafttretens sprechen sich beide Ausschüsse für ein Verschieben auf den 1. Januar 2018 aus, um den Ländern mehr Zeit für die Ausführung des Gesetzes in landeseinheitlichen Regelungen zu geben.

Weitere Änderungs- oder Prüfbegehren aus dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** oder dem **Gesundheitsausschuss** betreffen unter anderem Betretungsrechte, Nutzungen von Räumlichkeiten, Anmeldebescheinigungen sowie Informationspflichten von Behörden.

Weiter fordern der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Rechtsausschuss** übereinstimmend die in § 2 ProstSchG enthaltene Begriffsbestimmung der sexuellen Dienstleistungen enger zu fassen und an das Strafgesetzbuch anzulehnen, um den Adressatenkreis der Vorschriften nicht unverhältnismäßig auszuweiten sowie um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden.

Ebenfalls in Übereinstimmung halten der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Wirtschaftsausschuss** eine Überprüfung für notwendig, ob die Anwendung der gewerberechtlichen Vorschriften bereits bei Kleinstbetrieben, die nur aus zwei Personen bestehen, sachgerecht und verhältnismäßig ist.

Die Empfehlungen des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten** betreffen im Wesentlichen Änderungen bei den Regelungen zur Anmeldepflicht und zur Anmeldebescheinigung nebst Vorlage von Nachweisen und Gültigkeiten sowie zur Zuverlässigkeitsregelung; hier sollen durch bundesweit einheitliche Regelungen praktikable und rechtssichere länderübergreifende Lösungen bewirkt werden.

Hinsichtlich der Kosten, die mit dem Gesetzentwurf für die Haushalte der Länder und Kommunen verbunden sein werden, bemängeln der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Finanzausschuss**, der **Gesundheits-**

ausschuss und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** übereinstimmend die nicht nachvollziehbare und unvollständige Einschätzung und fordern die Bundesregierung zudem auf, entstehende Kosten für Kommunen und Länder soweit als möglich zu begrenzen und mittels geeigneter Maßnahmen vollständig und dauerhaft durch den Bund zu kompensieren.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt darüber hinaus, auch Regelungen für einen verbesserten Vollzug der Besteuerung im Prostitutionsgewerbe in Betracht zu ziehen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 156/1/16** zu entnehmen.

TOP 12:

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Transplantationsregisters

Drucksache: 157/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines bundesweiten Transplantationsregisters im Transplantationsgesetz (TPG) geschaffen werden.

Derzeit werden in Deutschland die transplantationsmedizinischen Daten dezentral erhoben. Die Transplantationszentren nach § 10 TPG, die Koordinierungsstelle nach § 11 TPG, die Vermittlungsstelle nach § 12 TPG, der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie die mit der Nachsorge betrauten Einrichtungen und Ärzte in der ambulanten Versorgung erheben zu verschiedenen Zeitpunkten während des gesamten transplantationsmedizinischen Verfahrens nach unterschiedlichen Vorgaben Daten des Organspenders, des Spenderorgans, des Organempfängers, zum Vermittlungsverfahren sowie zur Transplantation, zur Behandlung und zur Nachsorge des Organempfängers und des lebenden Organspenders.

Ziel des vorgeschlagenen Gesetzes ist die Errichtung eines Transplantationsregisters, in dem die transplantationsmedizinischen Daten zusammengeführt werden sollen. Hierdurch sollen wesentliche Erkenntnisse, die zu einer Verbesserung und Weiterentwicklung der transplantationsmedizinischen Versorgung in Deutschland und zur Erhöhung der Transparenz führen, gewonnen werden können.

Mit dem Transplantationsregister sollen die Grundlagen geschaffen werden für

- eine Datenharmonisierung und Effizienzsteigerung bei der Dokumentation,
- die Datenintegration, Datenvalidität und Datenverfügbarkeit,
- die Weiterentwicklung der Wartelistenkriterien und Allokationsregeln,

- die Qualitätssicherung in der transplantationsmedizinischen Versorgung sowie für
- die Transparenz in der Organspende und Transplantation.

Zudem soll der Zugang zu den Daten für die wissenschaftliche Forschung unter Wahrung des Datenschutzes ermöglicht werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, § 15e Absatz 6 TPG zu streichen. Damit entfielen die ausdrückliche Einwilligung des Organempfängers beziehungsweise des lebenden Organspenders in die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten. Die Streichung soll sicherstellen, dass die Gesamtziele des Transplantationsregisters, insbesondere die Zusammenführung aller transplantationsmedizinischer Daten, erreicht werden. Die in § 15e Absatz 1 TPG enthaltene Ermächtigung für die Datenübermittlung sei ausreichend.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 157/1/16** zu entnehmen.

TOP 13:

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 158/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das für die Privatwirtschaft und für Tarifbeschäftigte seit dem 1. Januar 2015 geltende Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf im Wesentlichen wirkungsgleich im Beamten- und Soldatenbereich nachvollzogen werden. Das heißt, es soll ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit und Pflegezeit eingeführt werden. Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die dies in Anspruch nehmen, sollen einen Vorschuss zur besseren Bewältigung des Lebensunterhalts während der (teilweisen) Freistellung erhalten, die mit einer Gehaltsreduzierung verbunden ist.

Daneben ist eine Vielzahl weiterer Änderungen beabsichtigt, zum Beispiel:

- Vorübergehend soll das Nebeneinander zweier Beamtenverhältnisse ermöglicht werden, wenn zum Beispiel der Wechsel in eine höhere Laufbahn die Absolvierung eines Vorbereitungsdienstes sowie die Ableistung einer neuen Probezeit erfordert.
- Aus Fürsorgegründen sollen Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die Opfer von Gewalttaten geworden sind und einen titulierten, aber mangels Zahlungsfähigkeit des Schädigers nicht durchsetzbaren Schmerzensgeldanspruch gegen den Schädiger haben, einen Anspruch auf Zahlung des Schmerzensgelds gegen ihren Dienstherrn erhalten. Der Anspruch gegen den Schädiger soll dann auf den Dienstherrn übergehen.
- Die geplante Neufassung der Beihilferegelung in § 80 BBG enthält neben einer Anpassung des Wortlautes an neue Formen der Leistungserbringung auch eine Präzisierung der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Rechtsverordnung. Zudem soll ein gesetzlicher Forderungsübergang von Erstattungs- und Schadensersatzansprüchen von beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen auf den Dienstherrn bei zu Unrecht er-

brachten Beihilfeleistungen eingefügt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Verteidigung** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 14:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften

Drucksache: 159/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Am 1. November 2015 hat das Bundesmeldegesetz das bislang geltende Melde-recht durch bundeseinheitliche Regelungen abgelöst. Mit dem vorliegenden Ge-setzentwurf sollen vor allem erste Praxiserfahrungen aufgegriffen werden, ins-besondere um die Betroffenen von bürokratischem Mehraufwand zu entlasten. Die Praxis habe gezeigt, dass bestimmte Vorschriften unzureichend, praxisfern oder überflüssig seien. Insbesondere die neu eingeführte Wohnungsgeberbestä-tigung bei der An- und Abmeldung (der Mieter), der bedingte Sperrvermerk und erweiterte Protokollierungspflichten führten zu einem hohen Aufwand bei Bür-gern, Wirtschaft und Verwaltung. Meldebehörden klagten zudem über Mehr-aufwand bei schriftlichen Auskünften aus dem Melderegister.

Dementsprechend ist im Gesetzentwurf unter anderem Folgendes vorgesehen:

- die Entbindung des Wohnungsgebers von der in § 19 BMG geregelten Mitwirkungspflicht beim Auszug des Mieters. Die Verpflichtung zur Aus-stellung einer Wohnungsgeberbescheinigung soll künftig nur noch beim Einzug bestehen;
- die Eröffnung der Möglichkeit sich elektronisch bei der Meldebehörde ab-zumelden, sofern ein Umzug in das Ausland erfolgt sein sollte (§ 23 Absatz 6 BMG-E) - lediglich unter Mitteilung des Namens, Geburtsdatums und der Seriennummer des zuletzt im Melderegister gespeicherten Ausweises oder Passes;
- die Eröffnung der Möglichkeit für die Länder, nicht nur oberste Lan-desbehörden als Zulassungsbehörden für privatrechtlich betriebene Portale zur Durchführung einfacher Melderegisterauskünfte über das Internet be-stimmen zu dürfen, sondern auch andere Behörden;
- die Ergänzung der Suchkriterien bei einfachen Melderegisterauskünften über das Internet nach § 49 BMG;
- die (nur noch) auf die Anschrift bezogene Hinterlegung des bedingten Sperrvermerks im Melderegister. Auf eine personenbezogene Hinterlegung

des Sperrvermerks soll künftig verzichtet werden;

- die Festlegung des weiteren Datums "Geschlecht" bei der Registrierung für das Melderegister, das die Behörden im automatisierten Verfahren abrufen dürfen.

Zudem sollen im Bundesmeldegesetz die erst nach dessen Verkündung erfolgte Einführung des Ersatz-Personalausweises sowie die Neuregelung der Optionspflicht in § 29 StAG nachvollzogen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Es wird zum einen empfohlen, den Datenumfang für die Ausstellung einer erweiterten Meldebescheinigung zu ergänzen. Auskunfts- und Übermittlungssperren sollen dabei außer Betracht bleiben; im Übrigen soll der für die erweiterte Meldebescheinigung auszuwählende Datenumfang flexibel gehandhabt werden können.

Zum anderen sollen die Voraussetzungen für die Erteilung einer automatisierten einfachen Melderegisterauskunft nach § 49 Absatz 4 Nummer 1 BMG modifiziert werden; dabei soll die Anschrift des Betroffenen als zwei der geforderten Identifizierungsdaten gelten und nicht nur als ein Datum. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird außerdem ein einheitliches Inkrafttreten dieser Änderungen zum 1. Mai 2017 vorgeschlagen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 159/1/16 verwiesen.

TOP 15:

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz - FFG)

Drucksache: 160/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Filmförderungsgesetz bildet bereits seit 1968 die Grundlage zur Förderung des deutschen Films. Die Filmförderungsanstalt erhebt hierzu eine Filmabgabe von Kinos und anderen Verwertern und unterstützt mit diesen Mitteln Kinofilme in allen Phasen des Entstehens und der Verwertung: von der Drehbuchentwicklung über die Produktion bis hin zu Verleih, Vertrieb und Video. Die Laufzeit des derzeit geltenden Gesetzes endet am 31. Dezember 2016.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Filmförderung im Wesentlichen fortgesetzt, jedoch den aktuellen technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Film- und Medienbereich angepasst werden.

Die Filmabgabe soll mit dem Ziel der Sicherung des Abgabeaufkommens moderat angepasst werden. Werbefinanzierte Videoabrufdienste sollen abgabepflichtig werden. Die Fördergremien sollen schlanker und stärker verzahnt werden, um der technischen Fortentwicklung des Filmmarktes zu begegnen. Schließlich soll eine Förderung nur erfolgen, wenn bis zur Erstaufführung eines Films wenigstens eine barrierefreie Endfassung vorliegt bzw. diese barrierefrei zugänglich gemacht wird.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** fordert u. a., mit der Novelle darauf hinzuwirken, dass in der Filmwirtschaft eingesetztes Personal zu sozialverträglichen Bedingungen beschäftigt wird. Er spricht sich gegen die Absicht der Bundesregierung aus, nichtgewerbliche Abspielstätten bei der Ermittlung des Zuschauererfolgs für Dokumentar- und Kinderfilme künftig unberücksichtigt zu lassen. Gerade Jugend- und Gemeindezentren, Universitäten, Kirchen, Vereine und Volkshochschulen erfüllen eine bedeutende Aufgabe gerade dort, wo gewerbliches Kino nicht (mehr) vorhanden ist. Nicht zuletzt sollten auch Produktionen mit dem Prädikat "wertvoll" in die Referenzfilmförderung mit einbezogen wer-

den.

Der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches

Drucksache: 161/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs haben sich auf der Überprüfungskonferenz in Kampala im Jahr 2010 auf eine Definition des Tatbestands der Aggression geeinigt. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Änderungen von Kampala als einer der ersten Vertragsstaaten ratifiziert (BGBl. 2013 II S. 139). Mit dem Gesetzentwurf engagiert sich die Bundesrepublik Deutschland für die Verwirklichung des Grundsatzes der Komplementarität nach dem Römischen Statut (im Folgenden IStGH-Statut). Nach diesem Grundsatz ist die Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen Aufgabe der einzelnen Staaten; der Internationale Strafgerichtshof kann nur tätig werden, wenn ein Staat diese Aufgabe nicht ernsthaft wahrnimmt (siehe auch Artikel 17 IStGH-Statut). Gemäß Artikel 15bis IStGH-Statut soll die Zuständigkeit des Gerichtshofs bei Aggressionsverbrechen entweder durch Staatenverweisung oder aus eigener Initiative des Anklägers begründet sein. Eine vorherige Feststellung über das Vorliegen eines Aggressionsaktes durch den Sicherheitsrat ist nicht erforderlich. Die Gerichtsbarkeit des IStGH wird nach Ratifizierung durch mindestens 30 Vertragsstaaten, frühestens jedoch nach dem 1. Januar 2017 aktiviert.

Um die Strafverfolgung von Verbrechen der Aggression durch deutsche Behörden zu ermöglichen, soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) ergänzt werden, indem ein eigenständiger Straftatbestand der Aggression in Umsetzung von Artikel 8bis IStGH-Statuts eingefügt wird. Damit sollen die bisherigen §§ 80 und 80a des Strafgesetzbuches (StGB) ersetzt werden. Die Formulierung des Tatbestands und der Bedingungen für dessen Verfolgung sollen in enger Anlehnung an die Beschlüsse von Kampala und das zugrundeliegende Völkergewohnheitsrecht erfolgen. Weiterhin sieht der Gesetzentwurf eine Regelung zur Beschränkung des Umfangs der innerstaatlichen Strafverfolgungszuständigkeit vor.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren solle geprüft werden, ob die vorgesehene Aufnahme des § 111 StGB in den Katalog der Straftaten, bei deren Regelung die Einziehung sogenannter Beziehungsgegenstände ermöglicht werde, sachgerecht verortet werde, und ob eine entsprechende Regelung tatsächlich erforderlich sei.

Nähere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 161/1/16** zu entnehmen.

TOP 17:

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -
Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung**

Drucksache: 162/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das Ziel, bestehende Schutzlücken im Sexualstrafrecht zu schließen. Um zudem der Istanbul-Konvention besser gerecht zu werden, sollen die Fälle der nicht einverständlichen sexuellen Handlungen, bei denen sich Strafbarkeitslücken gezeigt haben, durch entsprechende Änderungen im Strafgesetzbuch erfasst werden. Zu diesem Zweck werden die nicht unter § 177 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB fallenden strafwürdigen Handlungen tatbestandlich neu gefasst und in den Missbrauchstatbestand des § 179 StGB integriert, der erweitert wird und künftig auf sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände abstellt. Im Gegenzug werden § 177 Absatz 1 Nummer 3 StGB und § 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 StGB aufgehoben. Das besondere Tatunrecht des § 177 Absatz 1 Nummer 3 StGB findet als besonders schwerer Fall in § 179 Absatz 3 StGB Eingang.

§ 179 StGB-E regelt den sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände. Gemäß § 179 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E macht sich künftig strafbar, wer unter Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands zum Widerstand unfähig ist, sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder an sich von dieser Person vornehmen lässt. Das Strafmaß des Grundtatbestandes reicht von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. § 179 Absatz 1 Nummer 2 StGB-E erfasst das Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer aufgrund der überraschenden Begehung der Tat zum Widerstand unfähig ist. Das Strafmaß reicht auch hier von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Zusätzlich ist für minder schwere Fälle ein Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen. Nach § 179 Absatz 1 Nummer 3 StGB-E soll sich strafbar machen, wer unter Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person im Falle ihres Widerstandes ein empfindliches Übel befürchtet, sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt. Als Strafraum ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorgesehen, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Der eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsehende § 179 Absatz 3 StGB wird um zwei konkrete Regelbeispiele ergänzt: § 179 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 StGB-E erfasst insbesondere die Fälle, die gegenwärtig unter § 177 Absatz 1 Nummer 3 StGB fallen, ohne jedoch eine Nötigung vorauszusetzen. § 179 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 StGB-E erfasst die Fälle, in denen die Widerstandsunfähigkeit des Opfers auf einer Behinderung beruht.

§ 179 Absatz 5 Nummer 3 StGB wird redaktionell geändert und an § 179 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E angeglichen, indem der Begriff der seelischen Entwicklung durch den der psychischen Entwicklung ersetzt wird.

§ 179 Absatz 6 StGB-E regelt minder schwere Fälle der Qualifikation nach § 179 Absatz 5 StGB. Soweit eine Tathandlung nach § 179 Absatz 1 Nummer 2 und 3 StGB-E zugrunde liegt, sollen diese Fälle mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren geahndet werden.

Das Regelbeispiel aus § 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 StGB (Nötigung zu einer sexuellen Handlung) wird gestrichen. Die Strafbarkeit soll sich insoweit künftig vorrangig aus § 179 Absatz 1 und 2 StGB-E ergeben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt, die Ansätze zur Überarbeitung des Sexualstrafrechts zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger als richtigen Schritt zu begrüßen. Allerdings blieben Strafbarkeitslücken bestehen, wenn beispielsweise Täter ein klares "Nein" des Opfers ignorierten und sexuelle Handlungen an diesem, ohne Einsatz von Mitteln zur Nötigung, ausführten. Die Vorgaben der Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt würden durch den Gesetzentwurf nicht erfüllt. Die Umsetzung der Ergebnisse der Prüfung einer Expertenkommission zur weitergehenden Reform des Sexualstrafrechts sollte daher Anlass sein, das Nein-heißt-Nein-Prinzip zur Grundlage dieser Strafvorschriften zu machen.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt zu prüfen, ob - anstatt der Modifizierung des § 179 StGB gemäß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - eine Regelung in § 177 StGB vorzunehmen sei, nach der mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe derjenige bestraft werde, der sexuelle Handlungen an einer anderen Person, von dieser an sich, an sich selbst oder an Dritten vornehmen lässt, wenn diese Person ihren Willen dagegen erklärt hat oder Umstände bestehen, dass ihre fehlende Zustimmung offensichtlich ist. Besondere, erschwerende Umstände könnten mit einem höheren Strafmaß ver-

sehen und die übrigen Delikte des 13. Abschnittes des StGB müssten angepasst werden. Diese angedachte Normstruktur, die sich an einem Vorschlag des Instituts für Menschenrechte orientiere, erfasse die in der Begründung des Gesetzentwurfes genannten Fälle. Eine stimmige Gesamtrevision würde anders als das Nachbessern innerhalb der jetzigen Normstruktur bewirken, dass etwaige Sonderkonstellationen ebenfalls erfasst würden. Eine Ausgestaltung als Antragsdelikt würde zudem berücksichtigen, dass bei der beabsichtigten sexualstrafrechtlichen Erfassung niedrigschwelliger Taten nicht zwangsläufig ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung gegeben sei.

Unabhängig von dieser Anregung für eine konzeptionelle Neufassung des gesamten 13. Abschnittes des StGB empfehlen die Ausschüsse zu den von der Bundesregierung unterbreiteten Vorschlägen Folgendes:

Zur Einbeziehung bisher sexualstrafrechtlich nicht erfasster Handlungen - beispielsweise der sogenannten Grabscher-Fälle - empfiehlt der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, einen Tatbestand "Tätliche Sexuelle Belästigung" in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, der die unmittelbare körperliche Einwirkung auf das Opfer für die Strafbarkeit voraussetzen soll. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dagegen die Aufnahme des weiter gefassten Tatbestandes "Sexuelle Belästigung", ohne eine konkrete körperliche Einwirkung zur Tatbestandsvoraussetzung zu machen. Beide Ausschüsse bitten zu prüfen, wie mit Mitteln der Strafgesetzgebung sexuellen Übergriffen aus Gruppen heraus besser entgegengetreten werden kann, und empfehlen gemeinsam, die geltende Regelung, dass ein besonders schwerer Fall der Nötigung dann vorliege, wenn der Täter das Opfer zu einer sexuellen Handlung nötige, nicht, wie mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt, zu streichen, da dieses Handeln von der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Ersatzregelung nicht ausreichend erfasst werde. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt ferner zu prüfen, wie nicht zu beanstandendes Sexualverhalten innerhalb von intimen Beziehungen von der Strafbarkeit der überraschenden Vornahme sexueller Handlungen ausgenommen werden könne. Hinsichtlich des Tatbestandes bei Widerstandsunfähigkeit sei zu prüfen, ob die möglichen unterschiedlichen Fallkonstellationen eine differenziertere Ausgestaltung der Strafdrohungen erforderten.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 162/1/16** zu entnehmen.

TOP 18:

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

Drucksache: 163/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22. März 2002 (BGBl. I, S. 1155) wurde erstmals ein Anspruch der Urheber und Künstler auf angemessene Vergütung gesetzlich verankert. Trotzdem sei festzustellen, dass sich Kreative teilweise auf Vertragsbedingungen einlassen müssten, mit denen sie alle Rechte an ihren Werken beziehungsweise Leistungen aus der Hand gäben, und dafür nur eine unangemessene Einmalzahlung erhielten (sogenannte Total Buy-Outs). Insbesondere freiberuflich tätigen Urhebern fehle größtenteils die Markt- und Verhandlungsmacht, um einen angemessenen Vergütungsanspruch durchzusetzen.

Unangemessen niedrigen Vergütungen der Urheber und ausübenden Künstler sollte mit dem Gesetzentwurf durch Änderungen des Urheberrechtes begegnet werden. Die individualrechtliche Stellung der Kreativen soll gestärkt werden, indem der Grundsatz der angemessenen Vergütung für jede Nutzung betont wird. Zukünftig soll der Urheber beziehungsweise ausübende Künstler einen Auskunftsanspruch über die Verwertung seiner Leistungen und bei pauschaler Vergütung nach zehn Jahren das Recht zur anderweitigen Verwertung erhalten. Werknutzer, die selbst Vergütungsregeln vereinbart haben oder einem Verband angehören, der sich dazu verpflichtet hat, können bei Verstößen dagegen auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Ausübende Künstler sollen zukünftig, wie bereits heute schon Urheber, einen ergänzenden Vergütungsanspruch für die spätere Nutzung zunächst noch unbekannter Nutzungsarten erhalten. Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Vertragsparität zu stärken und die faire Beteiligung der Urheber an den Erlösen der Verwertung sicherzustellen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt, die Reform des Urhebervertragsrechtes zu begrüßen, um dadurch aktuell bestehende Defizite zu beheben. Ein angemessener Ausgleich der Interessen von Urheber, Verwerter, Produzent, Sender, Verbraucher und Kultureinrichtungen sei zu beachten. Geprüft werden solle, wie sichergestellt werden könne, dass der Grundsatz der angemessenen Beteiligung der Urheber an jeder Nutzung, entsprechend der ständigen Rechtsprechung des BGH, erhalten bleibt. Klarzustellen sei, dass Kreative für die wiederholte Nutzung von Werkeleistungen oder deren Nutzung auf unterschiedlichen Distributionswegen weitere Vergütungen erhalten. Ferner solle geprüft werden, ob Computer- und Videospiele ebenso wie dies für Computerprogramme vorgesehen werde, von dem vorgesehenen Anspruch des Urhebers gegen seinen Vertragspartner auf Auskunft und Rechenschaftserteilung über den Umfang der Werknutzung und den daraus gezogenen Erträgen, ausgenommen werden sollen. Ob die für Computerspiele vorgesehene Möglichkeit, dass der Urheber bei Vertragsschluss ein unbegrenztes ausschließliches Nutzungsrecht gegen eine pauschale Vergütung einräumen kann, ebenso für Computer- und Videospiele gelten sollte müsse ebenso geprüft werden, wie die Frage, ob der jährliche Auskunfts- und Rechenschaftsanspruch des Urhebers über Umfang und Erträge bei entgeltlicher Nutzung seines Werkes auf Vertragspartner beschränkt werden soll, da in diesem Fall beispielsweise Mitwirkende in Auftragsproduktionen dieses Recht nicht nutzen könnten. Um Urheber durch die Neuregelung nicht schlechter zu stellen, soll sichergestellt werden, dass der bestehende Auskunftsanspruch nach dem BGB erhalten bleibt. Bei unangemessenen - aber nicht pauschalen - Vergütungen, sollte der Urheber ebenfalls das Recht haben, das Werk nach zehn Jahren anderweitig zu verwerten.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt die Angemessenheit einer Vergütung gesetzlich zu definieren, um die Verhandlungsposition der Urheber zu stärken. Zur Erleichterung der Erfüllung der Auskunftspflicht des Vertragspartners sollte bei der Erbringung einer gemeinsamen Darbietung durch Künstlerkollektive das Auskunftsersuchen auf deren Vertreter delegiert werden können. Ferner sollten bei entgeltlicher Werknutzung die Urheber von Computerspielen nicht vom Auskunfts- und Rechenschaftsanspruch ausgeschlossen und damit schlechter gestellt werden als andere Urheber.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 163/1/16** zu entnehmen.

TOP 19:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 164/16

I. Zum Inhalt

Aufgrund verschiedener Vorfälle in der jüngsten Vergangenheit, unter anderem vereinzelter Übergriffen in Flüchtlingsunterkünften durch Bewachungspersonal, wurden vielfach Forderungen nach einer Verschärfung des Bewachungsrechts erhoben. Aus diesem Grund will die Bundesregierung § 34a GewO und die Bewachungsverordnung ergänzen.

Künftig sollen daher für Gewerbetreibende als Erlaubnisvoraussetzung unter anderem geordnete Vermögensverhältnisse gefordert werden. Das bisherige Erfordernis, dass der Gewerbetreibende die für den Betrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nachweisen muss, habe im Vollzug immer wieder zu Schwierigkeiten geführt. Zudem soll künftig auch der Bewachungsgewerbetreibende selbst einen Sachkundenachweis erbringen müssen. Nach bisheriger Rechtslage konnte er stattdessen auch an einem achtzigstündigen Unterrichtsverfahren (ohne Abschlussprüfung) bei der IHK teilnehmen. Für die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden sollen Regelbeispiele eingeführt werden, was den Behörden die Entscheidung im Einzelfall erleichtern soll.

Nach einer neuen Vorschrift soll für die Behörden die Möglichkeit bestehen, im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung auch eine Anfrage an die zuständige Verfassungsschutzbehörde zu richten. Zudem will die Bundesregierung eine turnusmäßige Zuverlässigkeitsprüfung spätestens alle drei Jahre einführen. Die Gewerbeordnung soll künftig auch regeln, wen der Gewerbetreibende mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben beschäftigen darf. Im Vergleich zur geltenden Rechtslage soll der Kreis der Tätigkeiten, für die nicht lediglich die Teilnahme an einem Unterrichtsverfahren ausreicht, sondern eine Sachkundeprüfung abgelegt werden muss, erweitert werden. Darunter sollen auch Tätigkeiten fallen, die die Bewachung von Einrichtungen und Immobilien, die der Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen dienen, beinhalten. Des Weiteren sollen Bewachungsaufgaben zugangsgeschützter Großveranstaltungen sachkundepflichtig werden, sofern sie mit einer leitenden Funktion

verbunden sind.

Es soll zudem klargestellt werden, dass für die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Wachpersonals ebenfalls eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie eine Stellungnahme der Polizei einzuholen ist. Die Möglichkeit einer Abfrage bei den Verfassungsschutzbehörden soll auf das Bewachungspersonal ausgeweitet werden, dass mit der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften oder Großveranstaltungen beauftragt ist. Die neuen Regelungen sollen die Bundesregierung auch verpflichten, bis zum 31. Dezember 2017 ein Bewacherregister zu errichten, in dem Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und eingesetztem Wachpersonal elektronisch erfasst werden. Dies soll es den zuständigen Behörden ermöglichen, vor Ort die Einhaltung der bewachungsrechtlichen Vorgaben durch die jeweiligen Wachunternehmen einfacher und zuverlässiger zu kontrollieren.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** wollen die Kriterien, die zur Versagung der erforderlichen Erlaubnisse führen, weiter verschärfen. Hierzu empfehlen sie, den Katalog von Straftaten, die zur Unzuverlässigkeit des Antragstellers führen, weiter zu ergänzen.

Der **Wirtschaftsausschuss** möchte zudem erreichen, dass die Teilnehmer an einem bewachungsrechtlichen Unterrichtsverfahren über die zum Verständnis unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse verfügen müssen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, dafür zu sorgen, dass Wachpersonen künftig neben dem vom Gewerbetreibenden auszustellenden Ausweis auch ein amtliches Identifizierungsdokument mitführen müssen. Nur so sei es möglich, bei Überprüfungen festzustellen, ob die angetroffene Wachperson tatsächlich bei dem Gewerbetreibenden beschäftigt ist.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt unter anderem, im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung des Gewerbetreibenden künftig auch eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz vorzusehen. Reine Verdachtsabfragen reichten nicht aus. Zudem hält der Ausschuss eine erneute Teilnahme der Gewerbetreibenden an einem Sachkundekurs alle vier Jahre für erforderlich. Das bei der Sachkundeprüfung nachgewiesene Wissen sei regelmäßig aufzufrischen. Die Innenpolitiker halten die Ablegung der Sachkundeprüfung im Übrigen auch für Wachpersonal für erforderlich, das zum Beispiel für die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften und zugangsgeschützten Großveranstaltungen vorgesehen ist. Die bisher vorgesehene Beschränkung des Sachkundeerfordernisses auf Bewachungspersonal in leitender Funktion sei daher zu streichen. Für Wachpersonal mit Bewachungstätigkeiten in besonders sensiblen Bereichen sei außerdem zu verlangen, dass dessen Zuverlässigkeit

bereits ab Aufnahme der Tätigkeit sichergestellt ist. Zweifel an der Zuverlässigkeit sollten einen Einsatz ausschließen.

Die vorgesehene Einrichtung eines bundesweiten Bewacherregisters wird vom Innenausschuss grundsätzlich begrüßt. Die vorgeschlagene Vorschrift sei jedoch nicht hinreichend bestimmt und daher verfassungsrechtlich bedenklich. Diese sei im weiteren Gesetzgebungsverfahren deshalb zu konkretisieren.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 164/1/16** zu entnehmen.

TOP 20:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Dezember 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung

Drucksache: 165/16 und zu 165/16

Das Abkommen vom 22. April 1966 soll durch das Abkommen vom 17. Dezember 2015 ersetzt und an die heutigen Anforderungen angepasst werden.

Insbesondere sind die Quellensteuersätze auf Dividenden, Zinsen und Lizenzen im derzeit geltenden Doppelbesteuerungsabkommen höher, als mit vielen anderen Industriestaaten vereinbart, und sollen entsprechend verändert werden. Darüber hinaus soll die Anpassung an die zwischenzeitlich weiterentwickelte steuerliche Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustauschs, der Beitreibungshilfe und der Streitbeilegung erfolgen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 21:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen

COM(2016) 198 final; Ratsdok. 7949/16

Drucksache: 176/16 und zu 176/16

Die Bekämpfung von Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung sowohl auf EU- als auch auf globaler Ebene zählt zu den politischen Prioritäten der Kommission. Mit dem Vorschlag soll die sogenannte Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU dahingehend geändert werden, dass große Unternehmensgruppen jährlich einen Bericht veröffentlichen sollen (sogenannter Ertragsteuerinformationsbericht), in dem sie die erwirtschafteten Gewinne, die noch zu zahlenden und die gezahlten Steuern je Mitgliedstaat offen legen. Diese Angaben sollen für fünf Jahre verfügbar bleiben. Hintergrundinformationen (Umsatz, Beschäftigte und Art der Geschäftstätigkeit) sollen eine fundierte Analyse ermöglichen und für jedes EU-Land veröffentlicht werden, in dem ein Unternehmen tätig ist, sowie für diejenigen Steuergebiete, die die internationalen Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich nicht einhalten (so genannte Steueroasen). Ferner sollen für die Geschäftstätigkeit in anderen Steuergebieten weltweit aggregierte Zahlen veröffentlicht werden.

Der Vorschlag sieht vor, ein neues Kapitel 10a in die Rechnungslegungsrichtlinie einzufügen, in dem Anwendungsbereich, Inhalt und die sonstigen Voraussetzungen des Ertragsteuerinformationsberichts festgelegt werden.

Zur länderspezifischen Ertragsteuerberichterstattung verpflichtete Unternehmen sollen sein:

- oberste Mutterunternehmen von multinationalen Unternehmensgruppen und Unternehmen ohne Konzernzugehörigkeit, die den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates unterliegen, mit konsolidierten Nettoumsatzerlösen von über 750 Millionen Euro;

- den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates unterliegende Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von nicht in der EU ansässigen obersten Mutterunternehmen, deren konsolidierte Nettoumsatzerlöse über 750 Millionen Euro betragen;
- den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates unterliegende Zweigniederlassungen von nicht in der EU ansässigen Unternehmen ohne Konzernzugehörigkeit, deren Nettoumsatzerlöse über 750 Millionen Euro betragen.

Kleine und mittlere EU-Unternehmen sollen von dem Vorschlag nicht betroffen sein.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 176/1/16** ersichtlich.

TOP 22:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa

COM(2016) 197 final

Drucksache: 172/16

In der Mitteilung legt die Kommission ihre Vorstellungen für die Entwicklung eines robusten, effektiven und nachhaltigen Systems zur Migrationssteuerung dar.

Das Ziel soll die Abkehr von einem System sein, das aufgrund seiner Konzeption oder mangelhaften Implementierung bestimmten Mitgliedstaaten unverhältnismäßig viel Verantwortung aufbürdet und den unkontrollierten Zustrom von Migrantinnen und Migranten, die irregulär einreisen, befördert, und die Hinwendung zu einem fairen System, das Drittstaatsangehörigen, die Schutz suchen oder die zur wirtschaftlichen Entwicklung der EU beitragen können, geordnete, sichere Wege in die EU bietet.

Die Kommission hat im ersten Teil ihrer Mitteilung fünf vorrangige Bereiche benannt, in denen das Asylsystem der EU struktureller Verbesserungen bedarf:

- Einführung eines tragfähigen Systems zur Bestimmung des für die Prüfung von Asylanträgen zuständigen Mitgliedstaates: Um das hohe künftige Aufkommen von Asylbewerbern und Flüchtlingen besser zu bewältigen und eine faire Lastenteilung zu gewährleisten, kündigt die Kommission eine Änderung der Dublin-Verordnung entweder durch Straffung und Ergänzung mit einem Lastenteilungsverfahren oder durch Umstellung auf einen dauerhaften Verteilungsschlüssel an;
- Herstellung größerer Konvergenz im EU-Asylsystem: Die Kommission beabsichtigt, eine weitere Harmonisierung der Asylverfahren vorzuschlagen, um EU-weit mehr Gleichbehandlung zu schaffen und Anreize zu beseitigen, Asyl vor allem in einigen wenigen Mitgliedstaaten zu suchen; die derzeitige Asylverfahrensrichtlinie soll in eine neue Verordnung über ein einheitliches gemeinsames Asylverfahren in der EU umgewandelt werden.

- Verhinderung von Sekundärbewegungen innerhalb der EU: Um sicherzustellen, dass das Dublin-Verfahren nicht durch Missbräuche und Asylshopping unterlaufen wird, kündigt die Kommission Maßnahmen an, um irregulären Sekundärbewegungen vorzubeugen oder sie zu ahnden;
- Ein neues Mandat für eine EU-Asylagentur: Die Kommission beabsichtigt, eine Änderung des Mandats des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen vorzuschlagen, damit es an der Umsetzung der Politik mitwirken und eine stärkere operative Rolle einnehmen kann;
- Stärkung des Eurodac-Systems (Europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken): Um die Anwendung der reformierten Dublin-Vorschriften zu flankieren, beabsichtigt die Kommission, das Eurodac-System anzupassen und für weitere Zwecke wie die Bekämpfung irregulärer Migration, eine bessere Speicherung und Weitergabe von Fingerabdrücken oder die Erleichterung von Rückführungen zu öffnen.

Der zweite Teil der Mitteilung beschäftigt sich mit sicheren und legalen Migrationswegen nach Europa.

Auf der Grundlage schon bestehender Initiativen kündigt die Kommission einen Vorschlag zur Ausgestaltung der EU-Politik im Bereich der Neuansiedlung an. Dieser Vorschlag soll die sichere und legale Ankunft von schutzbedürftigen Menschen in der EU regeln. Vorgesehen ist ein horizontaler Mechanismus, um gezielte EU-Neuansiedlungsinitiativen zu starten. Dazu werden gemeinsame EU-Regeln festgelegt: zur Aufnahme und Verteilung, zum Status neuangesiedelter Personen, zur finanziellen Unterstützung sowie zu Maßnahmen, die die Sekundärmigration eindämmen sollen.

Zudem sollte auch über andere Möglichkeiten diskutiert werden, damit Menschen, die internationalen Schutz brauchen, mehr Wege zur legalen Einreise in die EU offenstehen. Flüchtlingsspezifische Regelungen wie die Neuansiedlung oder die Aufnahme aus humanitären Gründen sollten dadurch ergänzt werden, dass bestehende Regelungen zur regulären Aufnahme für Gruppen wie Studenten, Wissenschaftler oder Arbeitnehmer stärker für Flüchtlinge geöffnet werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 172/1/16** ersichtlich.

TOP 23:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer: Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum - Zeit für Reformen

COM(2016) 148 final; Ratsdok. 7687/16

Drucksache: 191/16

Mit dem Aktionsplan verfolgt die Kommission das Ziel, das bestehende Mehrwertsteuersystem weniger betrugsanfällig zu machen und seine Anwendung für Unternehmen zu vereinfachen. Es werden darin Schritte hin zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum beschrieben. Der Plan legt dar, welche Maßnahmen als dringlich erachtet werden, um die Mehrwertsteuerlücke zu schließen und das Mehrwertsteuersystem an die digitale Wirtschaft und die Bedürfnisse der KMU anzupassen. Zudem werden Leitlinien für das endgültige Mehrwertsteuersystem und die Mehrwertsteuersätze vorgeschlagen.

Die Kommission kündigt an, 2017 einen Vorschlag für das endgültige Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden Handel vorzulegen. Dieser soll auf dem Prinzip der Besteuerung im Bestimmungsland der zu liefernden Gegenstände beruhen, das heißt grenzüberschreitende Umsätze würden zukünftig wie inländische Umsätze behandelt. Der Lieferer von Gegenständen müsste die Mehrwertsteuer von seinen Kunden auch dann einziehen, wenn er grenzüberschreitend liefert. Das Besteuerungsverfahren soll von der Steuerverwaltung des Sitzstaates durchgeführt werden. Unternehmen sollen sich künftig nur in den Mitgliedstaaten, in denen sie ansässig sind, für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen.

Das System soll schrittweise eingeführt werden, um Unternehmen die Umstellung zu erleichtern und die notwendige Intensivierung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie Stärkung der Verwaltungskapazitäten sicherzustellen zu können. In einem ersten Schritt soll die einzige Anlaufstelle auch für grenzüberschreitende Lieferungen eingeführt werden, aber es sollen noch Ausnahmen vom Bestimmungslandprinzip gelten. Vorschriftsmäßig handelnde Unternehmen (auch KMU), denen von den jeweiligen Steuerverwaltungen Bescheinigungen ausgestellt werden, wären weiter für in anderen EU-Ländern gekaufte Gegenstände mehrwertsteuerpflichtig.

Dadurch sollen die Mehrwertsteuerbeträge, die über die einzige Anlaufstelle abzuwickeln sind, deutlich verringert werden. In einem zweiten Schritt sollen alle grenzüberschreitenden Umsätze über die einzige Anlaufstelle erfasst und dem Bestimmungslandprinzip umfassend Geltung verschafft werden. Im Interesse einer stärkeren Dezentralisierung der Kompetenzen zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze schlägt die Kommission zwei Optionen vor:

Option 1 sieht die Beibehaltung des Mehrwertsteuernormalsatzes von mindestens 15 Prozent vor. Das Verzeichnis von Waren und Dienstleistungen mit ermäßigtem Steuersatz würde ebenfalls beibehalten, aber das Verfahren für die Festlegung neuer ermäßigter Sätze vereinfacht werden.

Option 2 würde auf eine Abschaffung des Verzeichnisses abzielen und den Mitgliedstaaten größere Freiheiten bei der Festlegung der Anzahl der ermäßigten Sätze und ihrer Höhe einräumen. Begleitend müssten Vorkehrungen getroffen werden, um die allgemeine Kohärenz des Steuersystems gewährleisten zu können.

Angekündigt werden außerdem unter anderem ein Rechtsetzungsvorschlag zur Modernisierung und Vereinfachung der Mehrwertsteuer für den grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr, insbesondere für KMU (Ende 2016), ein Mehrwertsteuerpaket für KMU (2017) und ein Legislativvorschlag zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen (2017).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 191/1/16** ersichtlich.

TOP 24:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für den Zugang zum Markt für Hafendienste und für die finanzielle Transparenz der Häfen

COM(2013) 296 final; Ratsdok. 10154/13

Drucksache: 439/13 und zu 439/13

Die Kommission hat am 23. Mai 2013 ihre Vorschläge zur Neuausrichtung der europäischen Hafenpolitik veröffentlicht. Dieses sogenannte Hafepakett besteht aus einer Mitteilung - Häfen als Wachstumsmotor - und dem in dem vorliegenden Verordnungsvorschlag aufgezeigten Rahmen für den Zugang zum Markt für Hafendienstleistungen. In dem Verordnungsvorschlag werden Regelungen zur Liberalisierung von Hafendiensten, zur finanziellen Transparenz von Entgelten und Gebühren sowie zu Beteiligungs- und Aufsichtsstrukturen in den Häfen vorgeschlagen.

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 20. September 2013 eine kritische Stellungnahme zu dem Verordnungsvorschlag verabschiedet (BR-Drucksache 439/13 (Beschluss)), die der Kommission direkt zugeleitet wurde. Insbesondere spricht sich der Bundesrat gegen die von der Kommission gewählte Rechtsform einer Verordnung aus. Darüber hinaus fordert der Bundesrat, verschiedene Hafendienste - die Ausbaggerung, die Lotsendienste sowie die Hafendiensttauffangeinrichtungen - aus dem Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen. Die Kommission hat am 26. Februar 2014 zum Beschluss des Bundesrates Stellung genommen (zu Drucksache 439/13 (Beschluss)).

Das Europäische Parlament hat am 8. März 2016 136 Abänderungen zu dem Verordnungsvorschlag verabschiedet. Im nun begonnenen Trilogverfahren werden die Abänderungen des Europäischen Parlaments sowie die von der Ratsarbeitsgruppe "Seeverkehr" vorgelegten Änderungsvorschläge verhandelt.

Um die Möglichkeit einer erneuten Positionierung, insbesondere zu den vorgeschlagenen Änderungen, während des Trilogverfahrens zu nutzen, wurden in mehreren Ausschüssen des Bundesrates die Beratungen wieder aufgenommen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 208/16** ersichtlich.

TOP 25:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2014

Drucksache: 188/16

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes stellt die endgültige Höhe der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer sowie die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge im Länderfinanzausgleich fest.

Für das Ausgleichsjahr 2014 ergeben sich Abschlusszahlungen von insgesamt 6 Mio. Euro, die mit Inkrafttreten der Verordnung fällig werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 26:

Einunddreißigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 147/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung sollen gemäß § 1 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) sechs neue psychoaktive Substanzen (NPS) in die Anlagen I und II des BtMG aufgenommen werden.

Der Sachverständigenausschuss für Betäubungsmittel habe die sechs NPS als gesundheitsgefährdend eingestuft. Eine missbräuchliche Verwendung dieser Substanzen habe bereits in verschiedenen europäischen Staaten zu einer Aufnahme in das dortige Betäubungsmittelrecht geführt.

Darüber hinaus soll die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung ergänzt werden. Ziel ist, auf Grund der arzneimittelrechtlichen Zulassung eines methadonhaltigen Tierarzneimittels die Möglichkeit zu schaffen, Methadon für den tierärztlichen Praxisbedarf verschreiben zu können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 27:

Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-EM 2016

Drucksache: 148/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Durchführbarkeit von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Europameisterschaft 2016 (sog. Public Viewing) ermöglicht werden. Die Durchführung von Public Viewing-Veranstaltungen, die bis in die Nachtstunden nach 22 Uhr hineinreichen, ist in Abhängigkeit von örtlichen Verhältnissen gefährdet, sofern die für die Nachtstunden im Vollzug zugrunde gelegten Lärmschutzanforderungen nicht eingehalten werden können.

Deshalb wird den für die Genehmigung solcher Veranstaltungen zuständigen Kommunen der rechtliche Spielraum gegeben, Ausnahmen von geltenden Lärmschutzregeln zuzulassen.

Die Verordnung entspricht weitgehend den seinerzeit für die Fußball-WM 2006, die Fußball-EM 2008 und die Fußball-WM 2010 und 2014 erlassenen Verordnungen, mit denen bereits analoge, auf die Dauer der seinerzeitigen Veranstaltungen befristete Ausnahmeregelungen getroffen worden waren.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

TOP 28:

Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 166/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften soll teilweise EU-Recht in nationales Recht umgesetzt werden.

Durch die vorliegende Verordnung soll die in der Richtlinie (EU) 2015/719 enthaltene Regelung, dass das zulässige Gesamtgewicht von zweiachsigen Kraftomnibussen 19,50 Tonnen betragen darf, in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) übernommen werden. Derzeit beträgt das zulässige Gesamtgewicht für diese Fahrzeuge nach § 34 Absatz 5 Nummer 1 StVZO 18,00 Tonnen. Kraftomnibusse sind in den vergangenen Jahren aufgrund von geänderten Sicherheitsanforderungen, aber auch durch die Einführung der Abgasnorm Euro VI, immer schwerer geworden. Um weiterhin die gleiche Anzahl an Fahrgästen transportieren zu können, ist eine Anhebung des zulässigen Gesamtgewichts erforderlich.

Die Serienfertigung von rollstuhlgerechten Fahrzeugen hat nach der Richtlinie 2007/46/EG zu erfolgen. Für bereits hergestellte Pkws, die für den Rollstuhltransport umgebaut werden, gelten diese Vorgaben nicht. Um eine gleichwertige Sicherheit beim Transport von Rollstuhlfahrern in Fahrzeugen zu gewährleisten, bei denen nachträglich eine Ausrüstung mit entsprechenden Rückhaltesystemen erfolgt, sollen in Anlehnung an die EU-Vorschrift einheitliche Anforderungen in die StVZO aufgenommen werden. Mit der beabsichtigten Änderung geht zudem einher, dass die Richtlinie (EU) 91/671/EWG erfüllt wird, wonach die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen gilt und alle Insassen von am Straßenverkehr teilnehmenden Fahrzeugen vorhandene Sicherheitssysteme zu benutzen haben.

Daneben werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt, bis zum 31. Dezember 2020 hinsichtlich bestimmter Messgeräte, wie zum Beispiel Bremsprüfstände, AU-

Messgeräte und Scheinwerfereinstellgeräte, abweichende Anforderungen zuzulassen, da für solche Messgeräte derzeit keine normkonforme Kalibrierung auf dem Markt angeboten wird.

Die bestehenden nationalen Systeme, insbesondere der Eichung und Stückprüfung, sollen daher bis zum oben genannten Zeitpunkt als Nachweis für den ordnungsgemäßen Zustand der Prüfgeräte als hinreichend erachtet werden.

Der lange Übergangszeitraum sei erforderlich, da die Umstellung einen erheblichen Aufwand für den Aufbau rückführbarer Kalibriereinrichtungen bei Messgeräteherstellern, Prüforganisationen und Kfz-Werkstätten erfordere.

Um sicherzustellen, dass unter anderem die alternativen Anforderungen eingehalten werden, soll dafür ein entsprechender Nachweis der Deutschen Akkreditierungsstelle vorgeschrieben werden.

Der **Rechtsausschuss** konkretisiert bestimmte Tatbestände der Bußgeldkatalog-Verordnung hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlage.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 29a und b:

- a) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Drucksache: 192/16

- b) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Drucksache: 198/16

I. Zum Inhalt der Vorschläge

Das "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck dieser Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.

Zu den Organen der Stiftung gehört neben dem Direktor, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen auch das Kuratorium. Von den 32 Mitgliedern des Kuratoriums werden jeweils acht vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie 16 vom Bundesrat entsandt. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu benennen.

Nach dem Vorschlag der saarländischen Ministerpräsidentin in BR-Drucksache 192/16 kann Herr Peter Arend die Funktion eines stellvertretenden Kuratoriumsmitglieds nicht mehr wahrnehmen. Frau Dr. Heike Otto, Leiterin der Abteilung Kultur im saarländischen Ministerium für Bildung und Kultur soll das Amt nun übernehmen.

In BR-Drucksache 198/16 erklärt der Präsident des hamburgischen Senats, dass Staatsrat Dr. Horst-Michael Pelikahn für die Funktion eines Kuratoriumsmitglieds nicht mehr zur Verfügung steht. Künftig soll der für Kultur zuständige Staatsrat Dr. Carsten Brosda das Amt übernehmen.

II. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der **Kulturausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, vorschlagsgemäß zu beschließen.